

# Arglistige Täuschung (§ 123 I Alt. 1 BGB)

## 1. Täuschung

- Vorspiegelung falscher Tatsachen
- Auch durch Unterlassen => Nur bei Bestehen einer Aufklärungspflicht (bei Wissensgefälle hinsichtlich erkennbar bedeutsamer Umstände)
- Kausal für Irrtum des Getäuschten (auch Motivirrtum)

## 2. Rechtswidrigkeit der Täuschung

- Täuschung ist gerechtfertigt bei unzulässigen Fragen (z.B. Schwangerschaft bei Arbeitsvertrag, AGG)

## 3. Arglist

- Vorsatz, d.h. bewusste Erregung des Irrtums
- Bedingter Vorsatz („dolus eventualis“ = Billigende Inkaufnahme des Irrtums) genügt, v.a. bei Angaben ins Blaue hinein
- Schädigungswille ist nicht erforderlich; geschützt ist die Entscheidungsfreiheit, nicht das Vermögen!

## Arglistige Täuschung (§ 123 I Alt. 1 BGB)

### 4. Ausschluss bei Täuschung durch Dritte (§ 123 II BGB)

- Bei Täuschung durch Dritte: Anfechtung nur bei Kenntnis oder Kennenmüssen des Anfechtungsgegners
- Keine Dritten sind Personen, die „im Lager“ des Anfechtungsgegners stehen (Vertreter, Verhandlungsgehilfen etc.) => Dann liegt eine gewöhnliche Täuschung vor, Anfechtung ist möglich

### 5. Weitere Rechte des Getäuschten:

- § 823 II BGB i.V.m. § 263 StGB; § 826 BGB => Vertragsaufhebung als Schadensersatz gem. § 249 I BGB
- §§ 280 I, 241 II, 311 II BGB (nach h.M. sogar bei fahrlässiger Täuschung) => Vertragsaufhebung oder -anpassung (str.)
- Anfechtungsrecht gem. § 119 BGB bei relevantem Irrtum (z.B. § 119 II BGB); praktisch wichtig, wenn die Arglist nicht bewiesen werden kann
- Vorsicht: Aus der Existenz des § 123 BGB folgt, dass die arglistige Täuschung allein den Vertrag nicht sittenwidrig i.S.v. § 138 BGB macht

## Arglistige Täuschung: Beispiel

K ist auf der Suche nach einer Eigentumswohnung als Geldanlage. Er wird vom Makler M kontaktiert, der ihm eine Wohnung des V in dessen Auftrag vermittelt. M versichert dem K, die – momentan unvermietete – Wohnung des V befinde sich in bester Lage und sei jederzeit für € 1.300 monatlich vermietbar; entsprechende Interessenten „stünden schon Schlange“ und würden nur den Verkauf abwarten. Außerdem bestünden günstige steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten. K kauft daraufhin die Wohnung von V durch einen notariell beurkundeten Kaufvertrag. Ein Jahr nach Kaufpreiszahlung und Übereignung hat K immer noch keinen Mieter gefunden; die von M erwähnten Interessenten hat es nie gegeben. Die Steuervorteile waren schon vor mehreren Jahren einer Gesetzesänderung zum Opfer gefallen; M hatte sich darüber keine Gedanken gemacht. Kann sich K vom Kaufvertrag lösen, wenn V von den Erklärungen des M nichts wissen konnte?

## Arglistige Täuschung: Lösung 1

### A. Lösungsmöglichkeiten des K

#### I. Rücktrittsrecht aus §§ 437 Nr. 2, 323, (326 V) BGB

1. Wirksamer Kaufvertrag K – V grundsätzlich (+)

2. Sachmangel der Kaufsache (§ 434 I BGB)?

- Setzt voraus, dass die Sache nicht den subjektiven Anforderung, objektiven Anforderungen oder Montageanforderungen entspricht
- Denkbar: § 434 II 1 Nr. 1 BGB: Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit?
- Beschaffenheit = wertbildende Merkmale, die der Kaufsache selbst auf Dauer anhaften
- Existenz von Mietinteressenten ist keine Beschaffenheit der Kaufsache
- Steuervorteile sind rechtliche Regelungen, ebenfalls keine Beschaffenheit der Kaufsache  
=> Kein Sachmangel!

#### II. Anfechtungsrecht aus § 119 II BGB

- Mietinteressenten und Steuervorteile sind auch keine Eigenschaften der Sache
- [Zudem: Wenn es Eigenschaften wäre, wäre § 437 BGB vorrangig]

## Arglistige Täuschung: Lösung 2

### III. Anfechtungsrecht aus § 123 I Alt. 1 BGB

#### 1. Rechtswidrige Täuschung

- Vorspiegelung falscher Tatsachen: Mietinteressenten und Steuervorteile => (+), kein Rechtfertigungsgrund
- Erregung eines entsprechenden Irrtums (+)

#### 2. Arglist

- Vorsatz hinsichtlich der Mietinteressenten unproblematisch (+)
- Vorsatz hinsichtlich der Steuervorteile? Zumindest Angaben ins Blaue hinein, ohne nachgeprüft zu haben oder auf mögliche Rechtsänderung hingewiesen zu haben => Arglist (+)

#### 3. Kein Ausschluss gem. § 123 II BGB

- V konnte von Täuschungen des M nichts wissen => Ist M Dritter i.S.v. § 123 II BGB?
- Grundsätzlich (+), da keine Vertragspartei
- Aber V hatte M beauftragt => M steht „im Lager“ des V und ist kein neutraler Dritter => Täuschung des M wird V zugerechnet

#### 4. Rechtsfolge: K kann Kaufvertrag anfechten

## Widerrechtliche Drohung (§ 123 I Alt. 2 BGB)

### 1. Drohung

- „Inaussichtstellen eines künftigen Übels, auf das der Drohende Einfluss zu haben vorgibt“
- => Schaffung einer psychischen Zwangslage für den Bedrohten
- Ausnutzen einer bestehenden Zwangslage genügt nicht

### 2. Widerrechtlichkeit

- Widerrechtliches Mittel: Drohung mit Gewalt, Straftat, Vertragsbruch; Strafanzeige: Nur, wenn unberechtigt
- Widerrechtlicher Zweck: Erreichen eines rechts- oder sittenwidrigen Erfolges (nicht: Durchsetzung einer WE, auf die der Drohende keinen Anspruch hat)
- Inadäquanz zwischen Zweck und Mittel: Häufigster Fall der Widerrechtlichkeit
- Kenntnis des Drohenden von der Widerrechtlichkeit lt. BGH erforderlich; h.L. (-), da nur Schutz der Entscheidungsfreiheit des Bedrohten

### 3. Drohung durch Dritte

- § 123 II BGB ist nicht anwendbar => Grundsätzlich Anfechtung bei jeder Drohung eines Dritten möglich

## Drohung durch Dritte

Die Tochter T des O ist entführt worden. Erpresser E verlangt von O € 100.000 in kleinen Scheinen. O berichtet seiner Bank B verzweifelt den Sachverhalt und bittet um ein Darlehen. B zahlt ihm € 100.000 darlehensweise aus. O übergibt das Geld dem E; die Tochter war längst selbst entkommen. Als B das Geld von O zurückverlangt, ficht dieser den Darlehensvertrag an und beruft sich auf Entreichung.

### I. Anspruch aus § 488 I 2?

1. Darlehensvertrag (+)
2. Wirksam angefochten, § 123 I Alt. 2 BGB
  - a) Widerrechtliche Drohung des E (+)
  - b) Beteiligung oder Kenntnis der B unerheblich (Umkehrschluss aus § 123 II BGB) (str.)
  - c) Anfechtungserklärung, Anfechtungsfrist, § 124 BGB (+)
  - e) Konkludenter Anfechtungsverzicht? Denkbar (str.), weil sonst kein Anreiz bestünde, O zu helfen

### II. Anspruch aus § 122 BGB analog? (-), keine planwidrige Regelungslücke

## Drohung durch Dritte

### III. Anspruch aus § 904 S. 2 BGB analog

1. Herbeiführung des anfechtbaren Vertrags wäre c.i.c. (§§ 280 I, 241 II, 311 II BGB)
2. Aber gerechtfertigt durch bzw. analog § 904 S. 1 BGB (aggressiver Notstand) – Tatfrage, ob hinreichend konkrete Gefahr
3. Gegebenenfalls: Aufopferungsanspruch aus § 904 S. 2 BGB (+)

### II. Anspruch aus § 812 I 1 Alt. 1 BGB

1. Etwas durch Leistung ohne rechtlichen Grund erlangt: Überlassung des Geldbetrages auf Zeit
2. Einwand der Entreicherung, § 818 III BGB?
  - Bereicherungsgegenstand ist nicht mehr im Vermögen des O vorhanden
  - Auch kein Surrogat (T ist kein vermögenswertes Surrogat des Lösegeldes; Ansprüche gegen E sind wertlos)
  - Bösgläubigkeit des O (§§ 819 I, 818 IV, 142 II BGB)? Wusste O von der rechtlichen Anfechtbarkeit? Tatfrage!
  - Aber: Darlehensschuldner muss mit Rückzahlungspflicht stets rechnen und kann sich nicht auf § 818 III BGB berufen



## Anfechtungsfrist (§ 124 BGB)

- Sonderfrist für Anfechtung wegen Täuschung oder Drohung
- Fristlänge: Ein Jahr
- Fristbeginn:
  - Bei Täuschung: Kenntnis von Irrtum und Arglist (!)
  - Bei Drohung: Ende der Zwangslage
- Zur Fristwahrung ist Zugang der Anfechtungserklärung erforderlich (anders § 121 BGB!)
- Ausschlussfrist: 10 Jahre seit Abgabe der Willenserklärung (§ 124 III BGB)
- Auch nach Fristablauf: Arglisteinrede des Getäuschten bzw. Bedrohten gegen die Inanspruchnahme aus dem Vertrag (§ 853 BGB analog)

## Anfechtungserklärung (§ 143 BGB)

- Inhalt: Erklärung, das Geschäft wegen eines Willensmangels nicht gelten lassen zu wollen
  - Unzweideutigkeit? Rspr. (+), aber neben §§ 133, 157 regelmäßig nicht erforderlich
  - Begründung nach h.M. nicht erforderlich
- Anfechtungserklärung ist Gestaltungserklärung => Bedingungsfeindlich (Ausnahme: Potestativbedingungen, Eventualanfechtung im Prozess)
- Anfechtungsgegner
  - Bei Verträgen: Vertragspartner (§ 143 II BGB)
  - Einseitige empfangsbedürftige Rechtsgeschäfte: Erklärungsgegner (§ 143 III 1 BGB)
  - Nicht empfangsbedürftige Willenserklärungen: Der materiell begünstigte (§ 143 IV BGB)
  - Vertrag zugunsten Dritte: Der Drittbegünstigte (§ 143 II BGB)